

# bauen + rechten : Verjähmung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **98 (2011)**

Heft 9: **Spielplatz Alpen = Les Alpes, terrain de jeu = Playground Alps**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Bild: Seilbahninventar, Foto: BAK / Thomas Barchfeldt

San Carlo – Robiei TI, Pendelbahn, 1964

bene Miteinander von «Bauherren, Architekten und Handwerkern», mithin tatsächlich eine Form von Ausgleich und Versöhnung. Das zweite Kapitel vertieft dies an «Ausstattung und Raumaufteilung». In Lernschritten geht der Leser durch die Räume – was zum Beispiel ist ein Herrenzimmer, wie sieht es darin aus, und wer hat Zutritt? Auf dem Weg nimmt er die subtile, verbindende Logik dahinter auf und die ganz andere, aber genauso fundamentale Seite des Innenlebens: das immer wieder Neue und Überraschende, möglicherweise sogar willkürlich und unverständlich Erscheinende.

Dazwischen ereignet sich, was die Villa ausmacht. An Beispiel für Beispiel lässt sich hier studieren, wie sich immer wieder neue Balancen aus Traditionen, individuellen Erwartungen und Konzepten sowie äusseren Faktoren finden, in erster Linie Zeitgeister, finanzielle Ressourcen oder die Ausrichtung auf den Sonnenstand, das Allheilmittel für das Wohlergehen der Gäste und der Stadt. Meran und die Villa erweisen sich dabei als Modell für das Wohnhaus an sich. Nur der Masstab ist ein anderer, und damit auch das Risiko.

Der Grat ist hier noch dünner; nicht selten stellte sich ein Bauvorhaben als dem momentanen Anspruch angemessen und bald schon als masslos überzogen dar – und war (oder ist) nicht mehr zu halten. Wo hingegen die Dimensionen des tatsächlichen sozialen Lebens beachtet wurden, entsteht dessen getreuer und bis heute funktionierender Abdruck, entsteht also nicht nur Modernität, sondern auch eine ausgestorbene Form der Urbanität. Hiervon erzeugen diese Häuser mehr als die meisten der Bauten, welche in den leider nicht seltenen Abrissen an deren Stelle traten und, umso deutlicher im direkten Vergleich, einem schematischen Modernismus huldigen.

Ulrich Maximilian Schumann

Anna Pixner Pertoll, *Ins Licht gebaut. Die Meraner Villen, ihre Gärten und die Entwicklung der Stadt (1860–1920)*, mit Beiträgen von Hans Heiss, Waltraud Kofler Engl, Walter Gadner und Magdalene Schmidt, Helmut Stampfer, Edition Raetia, Bozen 2009. 304 S., CHF 86.–, € 52.– ISBN 978-88-7283-355-1

## Mit Seilkraft auf den Berg

Das dichte öffentliche Verkehrsnetz der Schweiz prägt die Landschaft in allen Landesteilen und topografischen Lagen. Neben Eisenbahnen sind es Seilbahnen, welche – vorwiegend in Berggebieten – Personen und Material befördern. Informationen zu Pendel-, Standseil- und Umlaufbahnen sowie Skiliften mussten bis anhin hauptsächlich von Technikbegeisterten bezogen werden, die auf privaten Websites eine Auswahl von Anlagen oder gesammelten Objekten publizieren. Da jeder Autor persönliche Vorlieben pflegt und eigene Schwerpunkte setzt, fehlte bis anhin eine fundierte Bewertung dieser Beförderungsmittel. Das Bundesamt für Kultur (BAK) hat 2008 den Auftrag für die Erstellung eines Seilbahninventars der Schweiz erteilt. Von rund 3000 Anlagen wurden 129 aufgrund ihrer besonderen kulturhistorischen und/oder technischen Bedeutung ausgewählt. Seit Mitte Juli 2011 ist das «Schweizer Seilbahninventar» nun in drei Sprachen unter [www.seilbahninventar.ch](http://www.seilbahninventar.ch) öffentlich zugänglich. Jede schützenswerte Anlage ist anhand eines Datenblattes mit akribisch zusammengetragenen Konstruktions- und Herstellungsdetails erfasst. Neben einer Beschreibung, Würdigung und Bewertung der Anlage illustriert ein Bildarchiv Begriffe wie Infrastruktur, Getriebe, Steuerung, Motor, Fahrgestell etc. Bemerkenswert und überraschend sind sorgfältig erfasste Informationen über die räumliche Situation, insbesondere über die Positionierung der Anlage in der Landschaft. Unter dem Begriff «Authentizität» werden der Umfang und die Qualität der ursprünglichen Komponenten sowie die Qualität der Nachrüstungen bewertet.

Die Stärke des Aufbaus der Homepage besteht darin, dass sie sowohl für Spezialisten und Fachleute als auch für kulturell und landschaftlich Interessierte einfach zugängliche Informationen zu bedeutenden Anlagen enthält. Die Datenbank ermöglicht einerseits eine allgemeine Recherche nach kantonalen Bauwerken, Herstellern und/oder Seilbahntypen. Durch die Wahl von unter-

schiedlichsten Zusatzinformationen – Konstruktionsart der Berg- und Talstationen, Typus der Betriebsbremse, Fahrgeschwindigkeit, Personalbedarf, Durchmesser der Seile, Baujahr der Gehänge etc. – kann eine spezifische Liste erstellt werden. Für die immer noch weitestgehend unerforschte Technikgeschichte bildet dieses Inventar eine wertvolle Grundlage.

Dieses unter der Gesamtleitung von «Bureau Karin Zaugg» erstellte Inventar bringt die Welt der Seilbahnen auf spielerische Art und Weise näher. Für einen reduzierten Überblick steht auf [www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch) eine A4-Broschüre zum Download zur Verfügung, welche ausserdem in gedruckter Form unentgeltlich bezogen werden kann. Das Inventar beginnt mit der ältesten Standseilbahn Europas von 1879, die heute noch vom Ufer des Brienersees zum Hotel Giessbach hochfährt. Daneben beschreibt die Datenbank auch einzigartige Anlagen wie den Wasserskilift in Estavayer-le-Lac von 1992 oder die Skymetro beim Flughafen Zürich von 2001. Sie endet mit der ersten und bisher in der Schweiz einzigen kuppelbaren Achtersesselbahn in Saas Fee von 2006. Ein Besuch der Website lohnt sich, denn die eine oder andere Entdeckung lässt sich garantiert machen.

[www.seilbahninventar.ch](http://www.seilbahninventar.ch)

Rahel Lämmler

## § Verjährung

### Die Verjährung von Forderungen zwischen Bauherren und Architekten bzw. Ingenieuren

Will man eine Forderung geltend machen oder wird man mit einer solchen konfrontiert, stellt sich immer zuerst die Frage, ob die Forderung noch Bestand hat. Nur wenn ein Anspruch nicht verjährt ist, ist er nämlich bei gegebenen Voraussetzungen durchsetzbar.

Innert welcher Frist Forderungen zwischen Bauherren und Architekten oder Ingenieuren verjähren, hängt von der Rechtsnatur ihres Vertragsverhältnisses sowie von den Abmachungen der Parteien ab. Im vorliegenden Beitrag soll auf die gesetzliche Regelung eingegangen werden, die dann zur Anwendung kommt, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Wurde ein Architekt oder Ingenieur mit der Ausarbeitung von Plänen beauftragt, liegt ein sog. Planungsvertrag vor. Als solcher untersteht er dem Werkvertragsrecht nach Art. 363 ff. OR. Macht ein Bauherr gegenüber dem Architekten oder Ingenieur Mängelrechte wegen fehlerhafter Pläne geltend, verjähren diese nach einem Jahr seit ihrer Ablieferung (Art. 371 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 201 Abs. 1 OR). Führen die vom Architekten oder Ingenieur verschuldeten Planungsfehler zu einem Schaden an einem unbeweglichen Bauwerk, beträgt die Verjährungsfrist für die daraus erwachsenden Schadenersatzansprüche des Bauherrn fünf Jahre (Art. 371 Abs. 2 OR). Zudem beginnt die Verjährungsfrist in diesem Fall gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht bereits mit der Ablieferung der Pläne, sondern erst mit Vollendung und Ablieferung des Bauwerkes (BGE 134 III 363 f., 130 III 365 f., 115 II 457 ff., 102 II 418). Anders bei den Honorarforderungen: Da das Werkvertragsrecht keine besondere Verjährungsregelung für sie vorsieht, erlöschen diese Ansprüche nach der allgemeinen Regel von Art. 127 OR erst nach zehn Jahren vom

Zeitpunkt der Fälligkeit an gerechnet (Art. 130 Abs. 1 OR). Honorarforderungen von Architekten und Ingenieuren können demzufolge grundsätzlich während zehn Jahren geltend gemacht werden.

Wurde ein Architekt oder Ingenieur mit der Bauleitung mandatiert, untersteht das Vertragsverhältnis dem Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR. Mangels besonderer Vorschriften verjähren sowohl die Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche der Bauherrn als auch die Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure erst nach zehn Jahren (Art. 127 OR i. V. m. Art. 130 Abs. 1 OR), wobei der Beginn der Verjährungsfrist unterschiedlich angesetzt wird. Ausgenommen sind Schadenersatzansprüche infolge Mängel an einem unbeweglichen Bauwerk, die – etwa wegen vertragswidriger Ausübung der Bauleitung – (mit)verursacht worden sind. Sie verjähren nach fünf Jahren seit Abnahme des Bauwerkes (Art. 371 Abs. 2 OR).

Häufig werden einem Architekten oder Ingenieur sämtliche Leistungen für die Planung und Realisierung eines Projektes übertragen. In dem Fall spricht man von einem sog. Gesamtvertrag. Bisher hat das Bundesgericht bei solchen sogenannten gemischten Verträgen differenziert: Ansprüche aus Mängelrechten wegen fehlerhafter Pläne verjähren nach Werkvertragsrecht (siehe oben), wurden Bauleitungspflichten verletzt, haftet der Beauftragte während zehn Jahren bzw. während fünf Jahren für Schäden am Bauwerk. Bei Fehlern im Zusammenhang mit der Erstellung eines Kosten-

voranschlags verjähren Forderungen wiederum nach zehn Jahren.

Diese kurzen Ausführungen zeigen, dass die Frage, wann eine Forderung aus einem Bauvertragsverhältnis verjährt, nicht einfach zu beantworten ist und solider juristischer Kenntnisse bedarf. Die Regelungen sind komplex und erfahren weitere Abweichungen, wenn die Parteien ihrem Vertragsverhältnis andere Abmachungen zugrunde legen. Von dieser Erkenntnis sollte man sich nicht entmutigen lassen. Entscheidend ist nämlich, dass eine Partei, die Forderungen geltend machen will oder aber mit Forderungen konfrontiert wird, sich der Problematik bewusst ist und gleich zu Beginn einer Auseinandersetzung dafür sorgt, dass diese Frage durch eine juristisch geschulte Person geklärt wird. Diese wird dann nötigenfalls rechtzeitig Schritte einleiten, um die Verjährung zu unterbrechen und damit sicherzustellen, dass die Grundlage für eine Durchsetzung der Ansprüche erhalten bleibt.

Isabelle Vogt, vogt@lksundvogt.ch

Literatur: Frédéric Krauskopf, Der Zahn der Zeit – Verjährung und Verwirkung beim Bauen, in: BRT 2011, S. 102 ff.

## Designräume werden wahr! Dank optimierter Linienentwässerung.

- alle Typen mit Gefälle (Bodenelement und Rinne), optimaler Strömungsverlauf
- reinigungs- und hygienefreundlich, Sifon mit Geruchsverschluss
- hohe Sicherheit dank patentiertem Wandflansch
- erfüllt SIA 181 Normen

Globales,  
bodenbündiges  
Duschen-  
und Rinnen-  
sortiment

... wedi®



System wedi Riollita®



System Muro Wall drain



System wedi Fundo



unidrain Rinnen



**Thumag AG**  
Alleestrasse 9 · CH-9326 Horn  
Telefon 071 844 40 40 · Fax 071 844 40 49  
info@thumag.ch · www.thumag.ch



The Danish Design Prize  
2010

